

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1991

Geschäftszahl

89/08/0097

Rechtssatz

Die am Beginn des jeweiligen Semesters erforderliche Koordinierung der angekündigten Lehrveranstaltungen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht bedeutet nicht, daß dem dafür zuständigen Fakultätskollegium (oder einem anderen Universitätsorgan) im Zusammenhang mit der Abhaltung der Lehrveranstaltung (als der eigentlichen "Beschäftigung") ein Weisungsrecht betreffend Arbeitszeit und Arbeitsort zukäme (Hinweis E 4.12.1957, 1836/56, VwSlg 4495 A/1957).